



# Wiener Wohnbeihilfe

Informationen zum Antrag auf Wiener  
Wohnbeihilfe gemäß Wiener  
Wohnbeihilfegesetz - WrWbG

Dieses Informationsblatt bietet Ihnen wichtige Hinweise für die Antragstellung und das Verfahren. Bitte lesen Sie diese Information genau!

**Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 DSGVO:** <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma50/ds-info/wohnbeihilfe-antrag-ds.html>

Das Informationsblatt ist in verschiedenen Sprachen auf [www.wien.gv.at/amtshelfer](http://www.wien.gv.at/amtshelfer) verfügbar.

## WAS IST DIE WIENER WOHNBEIHILFE?

Die Wiener Wohnbeihilfe ist eine Wohnunterstützungsleistung für alle Wiener\*innen, die ein Einkommen in Höhe des Richtsatzes beziehungsweise über dem Richtsatz im Sinne des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben und deren Wohnungsaufwand unzumutbar ist. Das bedeutet, dass die Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen zu hoch sind. Die gesetzliche Grundlage bildet das Wiener Wohnbeihilfegesetz - WrWbG.

## UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KÖNNEN SIE WIENER WOHNBEIHILFE BEZIEHEN?

Eine Leistung nach dem Wiener Wohnbeihilfegesetz - WrWbG kann zuerkannt werden, wenn Sie

- › Ihren Lebensmittelpunkt sowie Ihren Hauptwohnsitz in Wien haben und sich tatsächlich in Wien aufhalten und
- › Mieter\*in der Wohnung sind und
- › keine Eigentümer\*in der Wohnung sind oder in einem Naheverhältnis zum/zur Eigentümer\*in stehen und
- › keine Mindestsicherung oder Mietbeihilfe der Wiener Mindestsicherung (MA40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) beziehen und
- › das im Wiener Wohnbeihilfegesetz festgelegte Mindesthaushaltseinkommen überschreiten und das festgelegte Höchsthaushaltseinkommen unterschreiten und
- › österreichische\*r Staatsbürger\*in oder diesen gleichgestellt sind und bestimmte Zusatzvoraussetzungen erfüllen.

Österreichischen Staatsbürger\*innen gleichgestellte Personen sind:

- › Bürger\*innen eines EU/EWR Staates oder der Schweiz
- › Asylberechtigte oder
- › Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die über einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ verfügen und aufgrund des Austrittsabkommens mit österreichischen Staatsbürger\*innen gleichzustellen sind oder
- › dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten.

## WIE KOMMEN SIE ZUR WIENER WOHNBEIHILFE?

### 1. Füllen Sie den Antrag aus!

- › Sie finden den Online-Antrag auf Wohnbeihilfe <https://www.wien.gv.at/amtswegen/wohnbeihilfe-antrag>. Falls Ihnen die Online-Antragstellung nicht möglich ist, können Sie den Antrag auf <https://www.wien.gv.at/amtswegen/wohnbeihilfe-antrag> auch herunterladen.
- › Füllen Sie den Antrag vollständig und der Wahrheit entsprechend aus
- › Eine rückwirkende Gewährung der Wohnbeihilfe ist für einen Zeitraum von maximal 4 Monaten vor Antragstellung möglich. Bitte tragen Sie hierfür am Antragsformular den gewünschten Zeitpunkt ein, ab wann die Beantragung erfolgen soll. Bitte beachten Sie, dass eine rückwirkende Gewährung voraussichtlich nur stattfinden kann, sofern noch kein Wohnbeihilfebezug in gleicher Höhe bestanden hat.

### 2. Fügen Sie Scans aller Unterlagen (im PDF-Format) bei!

Folgende Unterlagen von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (auch Kinder) sind dem Antrag vollständig (als PDF-Dateien) beizufügen bzw. in Kopie beizulegen:

- › **Amtlicher Lichtbildausweis** (z.B. Reisepass)
- › **(Personal-)Dokumente**  
Anerkennungsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, aktueller Aufenthaltstitel, Heiratsurkunde, rechtskräftiges Scheidungsurteil/Scheidungsbeschluss, Scheidungsvergleich, Geburtsurkunden der Kinder, Behindertenpass
- › **Aktuelle Einkommensbelege**  
Lohn-/Gehaltsbestätigungen (Nettoeinkommen), Nachweise über Leistungen des Krankenversicherungsträgers (z.B. Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld, Rehabilitationsgeld), Unterhaltszahlungen, Pensionsbescheid/Rentenbescheid, Bescheide über Beihilfen, Nachweis über Art und Höhe und ggf. Dauer sonstiger Einkünfte, Leistungsbestätigungen des Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.), Unterhalt/Alimente (z.B. Unterhaltsbeschluss vom Gericht oder Unterhaltsvereinbarung der MA 11 Kinder- und Jugendhilfe), Leistung über Hilfe in besonderen Lebenslagen der Magistratsabteilung 40
- › **Nachweise zur Wohnung / Miete**  
Mietvertrag, Nachweis über die Höhe der aktuellen Miete (Mietaufschlüsselung)
- › Bekanntgabe des IBAN und der Kontoinhaberin\* des Kontoinhabers

### 3. Senden Sie den Antrag und die beigefügten Dokumente ab!

Die Adresse und Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Infoblattes. Der ausgefüllte (und unterschriebene) Antrag kann mit den beigefügten Unterlagen

- › direkt über das Online-Formular abgesendet oder
- › per E-Mail an [wohnbeihilfe@ma50.wien.gv.at](mailto:wohnbeihilfe@ma50.wien.gv.at) geschickt oder
- › mit der Post an die Wohnbeihilfenstelle (Magistratsabteilung 50) versandt oder
- › in den Hausbriefkasten der Wohnbeihilfenstelle (Magistratsabteilung 50) eingeworfen oder
- › in der Wohnbeihilfenstelle (Magistratsabteilung 50) persönlich in der Einlaufstelle/Serviceestelle abgegeben werden.

### 4. Wie erfahren Sie, ob Sie Wiener Wohnbeihilfe bekommen?

Die Magistratsabteilung 50 der Stadt Wien prüft, ob Sie Anspruch auf Wohnbeihilfe haben und entscheidet durch Bescheid über Ihren Antrag. Voraussetzung dafür ist, dass Sie den vollständigen Antrag inklusive aller dafür notwendigen Dokumente übermittelt haben. Der Bescheid wird per Post übermittelt oder elektronisch zugestellt, sofern Sie über ein elektronisches Postfach verfügen.

## WELCHE RECHTE HABEN SIE?

Sie haben das Recht,

- › einen Antrag zu stellen,
- › Auskunft über den Verfahrensstand zu erhalten,
- › einen Bescheid zu erhalten (wenn Sie einen vollständigen Antrag gestellt haben),
- › gegen den Bescheid Beschwerde zu erheben.

## **WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE?**

### **Mitwirkungspflicht**

Sie sind verpflichtet,

- › **alle erforderlichen Unterlagen** vorzulegen,
- › **alle Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend** zu machen und
- › **bestehende Ansprüche** (Unterhalt/Alimente und dergleichen) geltend zu machen.

Andernfalls kann die Leistung abgelehnt oder eingestellt werden. Für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung gibt es keine Nachzahlung der Wohnbeihilfe.

### **Meldepflichten**

Folgende Änderungen sind unverzüglich zu melden:

- › **Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnisse**
- › **Höhe der Miete**
- › **Staatsbürgerschaft und/oder Aufenthaltstitel**

**Zu Unrecht bezogene Wohnbeihilfe wird zurückgefordert.**

**Fragen und Information zur Wiener Wohnbeihilfe:**

**Servicetelefon: +43 1 4000-74880 (Montag bis Freitag von 7:30 bis 15:30 Uhr und donnerstags zusätzlich bis 17:30 Uhr)**

### **KONTAKT**

**Stadt Wien - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten**

**Wohnbeihilfe (Magistratsabteilung 50)**

Heiligenstädterstraße 31/Stiege 3/2. und 3. Stock

Telefon: +43 1 4000-74880

Fax: +43 1 4000-99-74896

E-Mail: [wohnbeihilfe@ma50.wien.gv.at](mailto:wohnbeihilfe@ma50.wien.gv.at)